**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/8489**
**16. Wahlperiode** 11. 03. 2008

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union

### A. Problem und Ziel

Der am 13. Dezember 2007 in Lissabon von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übernimmt die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa. Die mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa für die nationalen Parlamente über die innerstaatlichen Regelungen hinaus erstmalig vorgesehenen direkten Mitwirkungsmöglichkeiten sind übernommen beziehungsweise gemäß dem Mandat des Europäischen Rates für die Regierungskonferenz vom 23. Juni 2007 ergänzt worden. Für die Wahrnehmung dieser aus dem Vertrag von Lissabon erwachsenden Rechte der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätskontrolle sowie bei institutionellen Entscheidungen müssen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

### B. Lösung

Erlass eines Gesetzes, das die Modalitäten der Ausübung dieser Rechte durch den Deutschen Bundestag und durch den im Rahmen des Vertrags von Lissabon als Kammer eines nationalen Parlaments anzusehenden Bundesrat zum Gegenstand hat. Hierfür soll das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 17. November 2005, das allerdings, mit Ausnahme von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2, nicht in Kraft getreten ist, mit den technischen Anpassungen an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon erneut verabschiedet werden. Das für die Erhebung einer Subsidiaritätsklage durch den Bundestag vorgesehene Quorum soll dabei an das nunmehr für Normenkontrollanträge aus der Mitte des Bundestages gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes (GG) sowie an das bereits für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG maßgebende Quorum angelehnt werden.

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

Vollzugsaufwand entsteht nicht.

### E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

### F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

# Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

### § 1
### Unionsdokumente

Bundestag und Bundesrat regeln in ihren Geschäftsordnungen, wie die ihnen nach den Artikeln 1 und 2 des durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II …), dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag von Lissabon] zugeleiteten Dokumente zu behandeln sind.

### § 2
### Subsidiaritätsrüge

(1) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag und dem Bundesrat zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die nach Artikel 2 des Protokolls über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden, jeweils eine ausführliche Unterrichtung frühestmöglich nach Beginn der Achtwochenfrist nach Artikel 6 Abs. 1 des durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Beginn. Diese Unterrichtung umfasst die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Entwurfs hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union. Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag und dem Bundesrat zu diesem Zwecke die offiziellen Dokumente der Organe der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Gesetzentwurfs erstellt worden sind und der Bundesregierung vorliegen, sowie die offiziellen Stellungnahmen der Bundesregierung.

(2) Bundestag und Bundesrat regeln in ihren Geschäftsordnungen, wie eine Entscheidung über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.

(3) Hat der Bundestag oder der Bundesrat eine begründete Stellungnahme beschlossen, so übermittelt der jeweilige Präsident diese an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und setzt darüber die Bundesregierung in Kenntnis.

### § 3
### Subsidiaritätsklage

(1) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat frühestmöglich über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union, spätestens jedoch eine Woche nach Veröffentlichung des Europäischen Gesetzgebungsakts. Diese Unterrichtung enthält auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Gesetzgebungsakt mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union für vereinbar hält.

(2) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, eine Klage nach Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erheben. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung in der Klageschrift deutlich zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestages.

(3) Der Bundesrat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, wie ein Beschluss des Bundesrates über die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.

(4) Die Bundesregierung übermittelt die Klage im Namen des Organs, das über ihre Erhebung nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 beschlossen hat, unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.

(5) Bei Klagen nach Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit übernimmt das Organ, das die Erhebung beschlossen hat, die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof.

(6) Wird im Bundestag oder im Bundesrat ein Antrag zur Erhebung einer Klage gestellt, so kann das jeweils andere Organ eine Stellungnahme abgeben.

### § 4
### Brückenklausel

(1) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, wenn der Rat in Vorbereitung einer Initiative des Europäischen Rates nach Artikel 48 Abs. 7 des Vertrags über die Europäische Union befasst wird.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, wenn der Europäische Rat eine Initiative nach

Artikel 48 Abs. 7 des Vertrags über die Europäische Union ergriffen hat.

(3) Für die Ablehnung einer Initiative des Europäischen Rates zum Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung im Rat nach Artikel 48 Abs. 7 Unterabsatz 1 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union oder zum Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zu dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 48 Abs. 7 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes betroffen sind, wird die Initiative abgelehnt, wenn es der Bundestag mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

2. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, wird die Initiative abgelehnt, wenn es der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließt.

3. In allen anderen Fällen können der Bundestag oder der Bundesrat innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung der Initiative des Europäischen Rates die Ablehnung dieser Initiative beschließen. In diesen Fällen wird die Initiative nur abgelehnt, wenn ein solcher Beschluss nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 48 Abs. 7 Unterabsatz 3 Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union vom jeweils anderen Organ zurückgewiesen wird. Eine Initiative wird auch dann nicht abgelehnt, wenn ein Organ den Beschluss des anderen Organs in dieser Frist zurückweist, sofern es der Auffassung ist, dass ein Fall der Nummer 1 oder der Nummer 2 nicht vorliegt. Hat der Bundestag den Beschluss über die Ablehnung der Initiative mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundesrat einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Hat der Bundesrat den Beschluss über die Ablehnung der Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen gefasst, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Das Nähere regeln Bundestag und Bundesrat in ihren Geschäftsordnungen.

(4) Die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates übermitteln gemeinsam einen nach Absatz 3 zustande gekommenen Beschluss an die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates und setzen darüber die Bundesregierung in Kenntnis.

(5) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, ob zu einer Initiative nach Absatz 2 eine Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgt ist und ob zu ihr ein Beschluss des Europäischen Rates zustande gekommen ist.

(6) Die Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für einen Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates nach Artikel 81 Abs. 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### § 5
### Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag kann den von ihm nach Artikel 45 des Grundgesetzes bestellten Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, die Rechte des Bundestages nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

### § 6
### Vereinbarungen zu Unterrichtungen

Einzelheiten der Unterrichtungen nach diesem Gesetz werden in der Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung nach § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den Ländern nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union geregelt.

## Artikel 2
## Änderungen anderer Gesetze

(1) In § 13 Nr. 6 und § 76 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „eines Drittels“ durch die Wörter „eines Viertels“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311, 1780) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Vorschläge, Initiativen oder Anträge für Rechtsakte der Europäischen Union, an deren Verfahren des Zustandekommens sie beteiligt ist, und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlass des geplanten Rechtsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates oder des Europäischen Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlussfassung im Rat oder im Europäischen Rat.“

   b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

      „Der Deutsche Bundestag kann auf die Übersendung von oder Unterrichtung zu einzelnen oder Gruppen von Vorschlägen, Initiativen oder Anträgen für Rechtsakte verzichten. Der Verzicht kann nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion oder 5 Prozent der Mitglieder des Bundestages erklärt werden.“

2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

   „In dieser Vereinbarung werden auch die Einzelheiten der Unterrichtung des Bundestages nach dem Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag von Lissabon vom 13. De-

zember 2007 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] geregelt.“

(3) Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313, 1780) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „sowie nach dem Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1]“ eingefügt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

      „(1) Vor der Zustimmung zu einem Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen nach Artikel 305 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stellt die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Bundesrat her. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes ist zu wahren.“
   b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

(4) Das Richterwahlgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 301-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die von der Bundesregierung nach Artikel 253 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag von Lissabon] zur Ernennung zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs vorzuschlagenden Persönlichkeiten und die von der Bundesregierung nach Artikel 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Ernennung zu Mitgliedern des Gerichts vorzuschlagenden Persönlichkeiten werden von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss benannt.“
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für das Verfahren nach § 1 Abs. 3 regeln die Länder, welcher Landesminister Mitglied kraft Amtes ist.“
3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Bundesminister der Justiz und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer im Verfahren nach § 1 Abs. 3 von der Bundesregierung nach Artikel 253 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Richter oder Generalanwalt des Gerichtshofs benannt werden soll und wer im Verfahren nach § 1 Abs. 3 von der Bundesregierung nach Artikel 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Mitglied des Gerichts benannt werden soll.“

(5) Das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3178) wird aufgehoben.

## Artikel 3
## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) vom … [einsetzen: Datum des Tages der Ausfertigung, Fundstelle …] in Kraft getreten ist.[1]

Berlin, den 11. März 2008

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion**
**Dr. Peter Struck und Fraktion**
**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

[1] Den Tag des Inkrafttretens gesondert bekannt zu geben, ist hier nicht erforderlich, weil die Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ohnehin im Bundesgesetzblatt erfolgt und das Inkrafttreten des in Bezug genommenen Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes nur hiervon abhängt. Wenn man sich gleichwohl für eine Bekanntmachung entscheidet, wäre die Regelung wie folgt zu formulieren: „Das Auswärtige Amt gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt.“

## Begründung

Die Bestimmungen des Verfassungsvertrags betreffend die Rolle der nationalen Parlamente sowie betreffend die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind in den Vertrag von Lissabon (Reformvertrag) übernommen worden beziehungsweise gemäß dem Mandat des Europäischen Rates für die Regierungskonferenz vom 23. Juni 2007 ergänzt worden.

Aus diesem Grunde soll das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 17. November 2005 mit den in diesem Gesetz festgelegten Modalitäten der Ausübung der im Verfassungsvertrag vorgesehenen direkten Mitwirkungsmöglichkeiten durch den Deutschen Bundestag und durch den im Rahmen des Vertrags von Lissabon als Kammer eines nationalen Parlaments anzusehenden Bundesrat, das infolge des Scheiterns des Ratifizierungsprozesses des Verfassungsvertrags in einigen Mitgliedstaaten nicht in Kraft getreten ist (mit Ausnahme von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2), im Zuge der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon erneut angenommen werden. Hierbei soll das Gesetz an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angepasst werden. Das für die Erhebung einer Subsidiaritätsklage durch den Bundestag vorgesehene Quorum soll dabei an das nunmehr für Normenkontrollanträge aus der Mitte des Bundestages gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG sowie an das bereits für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG maßgebende Quorum angelehnt werden.

Auch die entsprechenden Änderungen anderer Gesetze sind vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 durch das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 17. November 2005 bereits eine Rechtsgrundlage für die Bundestag-Bundesregierung-Vereinbarung geschaffen wurde; diese Änderung ist gemäß Artikel 3 des Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 17. November 2005 bereits mit dessen Verkündung in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht ein austariertes, teils das Mehrheitsprinzip nach Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 GG modifizierendes Beschlussverfahren von Bundestag und Bundesrat, ein Minderheitenrecht sowie über Artikel 45 Satz 2 hinaus eine Delegationsmöglichkeit der Rechte des Parlaments auf den Ausschuss für europäische Angelegenheiten vor, die durch eine Verankerung im Grundgesetz flankiert werden.

Die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon bezüglich der Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sowie betreffend die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind insbesondere die folgenden:

Im Vergleich zum Verfassungsvertrag enthält der Vertrag von Lissabon einen neuen Artikel (Artikel 12 des EU-Vertrags), der die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union betont und die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen in den Verträgen zusammenfasst. Das dem Verfassungsvertrag beigefügte Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union wird in den Vertrag von Lissabon übernommen.

Die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind, wie im Verfassungsvertrag vorgesehen, in den Verträgen verankert (Artikel 5 EU-Vertrag) und werden in einem eigenen Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit näher ausgeführt.

Der Vertrag von Lissabon übernimmt den im Verfassungsvertrag vorgesehenen neuen Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus durch die nationalen Parlamente. Die Kammern der nationalen Parlamente werden erstmals unter dem Subsidiaritätsaspekt unmittelbar in das europäische Gesetzgebungsverfahren einbezogen, und zwar durch das Recht zur Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten (sog. Frühwarnmechanismus) innerhalb von acht (Verfassungsvertrag: sechs) Wochen sowie durch das Klagerecht zum Europäischen Gerichtshof über die jeweiligen Regierungen.

Entsprechend dem politischen Frühwarnmechanismus wird jeder Kammer eines nationalen Parlaments jeder Entwurf eines Gesetzgebungsakts je nach Autor durch die Kommission, das Europäische Parlament oder den Rat unmittelbar zugeleitet. Im Anschluss an die Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in den Amtssprachen der Union hat jede dieser Kammern acht (Verfassungsvertrag: sechs) Wochen Zeit, um den Gesetzentwurf zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei. Jedes nationale Parlament verfügt dabei über zwei Stimmen, so dass in einem Zweikammersystem jeder der beiden Kammern eine Stimme zukommt. Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach ein Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verfassungsvertrags ist im Reformvertrag festgelegt, dass, wenn die Anzahl der begründeten Stellungnahmen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens eine einfache Mehrheit der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen erreicht, ein besonderes Verfahren ausgelöst wird, das unter bestimmten Bedingungen dazu führen kann, dass der EU-Gesetzgeber (Rat und Europäisches Parlament) einen Gesetzgebungsvorschlag nicht weiterprüft.

Das für die effektive Durchsetzung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Verfassungsvertrag neu vorgesehene Klagerecht wegen behaupteter Subsidiaritätsverletzung im Auftrag jeder Kammer eines nationalen Parlaments (Artikel 8 des Subsidiaritätsprotokolls) vor dem Europäischen Gerichtshof ist im Vertrag von Lissabon unverändert übernommen worden.

Wichtigste Zielsetzung des vorgeschlagenen Gesetzes ist, die innerstaatliche Umsetzung der den nationalen Parlamenten durch den Vertrag von Lissabon neu eingeräumten Rechte zu regeln. Die Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union werden durch den Vertrag von Lissabon ausgeweitet und gestärkt. Dabei geht es insbesondere um das neu eingeführte Instrument der Subsidiaritätsrüge (Artikel 1 § 2), die Subsidiaritätsklage (Artikel 1 § 3) sowie um die Anwendung der Brückenklausel (Artikel 1 § 4). Der Gesetzentwurf sieht weiter erweiterte Delegationsmöglichkeiten des Bundestages an seinen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union vor (Artikel 1 § 5).

**Zur Subsidiaritätsrüge** (Artikel 1 § 2)

Die Kammern der nationalen Parlamente werden künftig durch den in Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verankerten Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus (Subsidiaritätsrüge) hinsichtlich der Überprüfung des künftig in Artikel 5 des EU-Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzips unmittelbar in das europäische Gesetzgebungsverfahren einbezogen.

§ 2 des vorgeschlagenen Gesetzes legt in Absatz 1 insbesondere fest, dass die Bundesregierung Bundestag und Bundesrat zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union frühestmöglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn der Achtwochenfrist, eine ausführliche Unterrichtung übermittelt. Absatz 2 weist darauf hin, dass es Aufgabe von Bundestag und Bundesrat ist, durch ihre Geschäftsordnungen festzulegen, wie die Beschlussfassung bei der Subsidiaritätsrüge zu erfolgen hat. Für die Beschlussfassung gilt dabei das Mehrheitsprinzip (Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 GG). Absatz 3 bestimmt, dass der Präsident des Bundestages beziehungsweise des Bundesrates einen solchen Beschluss an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission übermittelt und die Bundesregierung darüber in Kenntnis setzt.

**Zur Subsidiaritätsklage** (Artikel 1 § 3)

Für die nationalen Parlamente besteht die Möglichkeit, Subsidiaritätsklage zu erheben, die darauf gerichtet ist, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) überprüfen zu lassen (Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit).

§ 3 des vorgeschlagenen Gesetzes regelt insbesondere die Beschlussfassung innerhalb des Bundestages bei der Subsidiaritätsklage. Der Bundestag ist gemäß Absatz 2 auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zur Klageerhebung verpflichtet. Die Regelung enthält somit nicht nur eine Modifizierung des Mehrheitsprinzips bei der Beschlussfassung des Bundestages, sondern darüber hinaus im Interesse eines Minderheitenschutzes eine Verpflichtung des Bundestages, entsprechend dem Minderheitenantrag Klage zu erheben. Das für die Klageerhebung vorgesehene Quorum ist an das nunmehr für Normenkontrollanträge aus der Mitte des Bundestages gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG sowie an das bereits für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG maßgebende Quorum angelehnt. Die Bemessung der Höhe des Quorums bezweckt die Verhinderung missbräuchlicher Ausübung des Minderheitenrechts. Nach Absatz 3 kann der Bundesrat in seiner Geschäftsordnung regeln, wie die Beschlussfassung zur Subsidiaritätsklage unter Berücksichtigung von Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 GG herbeizuführen ist.

**Zur Brückenklausel** (Artikel 1 § 4)

Die nationalen Parlamente erhalten durch den Vertrag von Lissabon auch eine Mitwirkungsmöglichkeit bei Anwendung des in Artikel 48 Abs. 7 des EU-Vertrags niedergelegten vereinfachten Verfahrens der Vertragsänderung („Brückenklausel"). Es regelt zum einen den Übergang aus der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit (Unterabsatz 1), zum anderen den Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Unterabsatz 2) in den Fällen, in denen die Verträge noch ein anderes Beschlussfassungsverfahren vorsehen. Anwendungsbereich sind dabei ausschließlich der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (für beide Fälle) sowie Titel V des EU-Vertrags (nur für den Fall des Übergangs in die qualifizierte Mehrheit), unter Ausschluss der Beschlüsse mit militärischen Bezügen. Jede vom Europäischen Rat auf Grundlage von Artikel 48 Abs. 7 des EU-Vertrags ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach Zuleitung von einem Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen. Wird die Initiative nicht abgelehnt, so erlässt der Europäische Rat den Beschluss einstimmig mit Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Der Vertrag von Lissabon legt fest, dass das Widerspruchsrecht den nationalen Parlamenten zusteht. § 4 regelt das Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat und berücksichtigt dabei die innerstaatliche Aufgabenverteilung. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes betroffen sind, wird gemäß Absatz 3 Nr. 1 die Initiative abgelehnt, wenn es der Bundestag mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, wird gemäß Absatz 3 Nr. 2 die Initiative abgelehnt, wenn es der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließt. In allen anderen Fällen kann der Bundestag oder der Bundesrat gemäß Absatz 3 Nr. 3 innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung der Initiative des Europäischen Rates die Ablehnung der Initiative beschließen. In diesen Fällen wird die Initiative nur abgelehnt, wenn ein solcher Beschluss nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist von sechs Monaten vom jeweils anderen Organ zurückgewiesen wird. Eine Initiative wird dann nicht abgelehnt, wenn ein Organ den Beschluss des anderen Organs in dieser Frist zurückweist, sofern es der Auffassung ist, dass ein Fall der Nummer 1 oder der Nummer 2 nicht vorliegt. Hat der Bundestag den Beschluss über die Ablehnung der Initiative mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundesrat einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Hat der Bundesrat den Beschluss über die Ablehnung der Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen gefasst, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Die Regelung enthält somit für die Beschlussfassung

des Bundestages und des Bundesrates eine Modifizierung des Mehrheitsprinzips.

Anders als der Verfassungsvertrag sieht der Vertrag von Lissabon bei der spezifischen Brückenklausel im Bereich des Familienrechts nach Artikel 81 Abs. 3 AEUV ein Widerspruchsrecht der nationalen Parlamente vor. Diese Änderung war im Mandat des Europäischen Rates vom 23. Juni 2007 vereinbart worden. Absatz 6 regelt, dass für diese Brückenklausel die Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 sowie die Absätze 4 und 5 entsprechend gelten. Der Verweis auf § 4 Abs. 3 ist im Hinblick auf die Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich des Familienrechts (konkurrierende Gesetzgebung) auf Nummer 3 beschränkt.

**Zum Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Bundestages** (Artikel 1 § 5)

§ 5 des vorgeschlagenen Gesetzes ermöglicht es dem Plenum des Deutschen Bundestags, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu ermächtigen, seine Rechte nach diesem Gesetz wahrzunehmen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union künftig zur Wahrnehmung nicht nur von Rechten des Bundestages gegenüber der Bundesregierung, sondern auch von direkten Mitwirkungsrechten des Bundestages gegenüber Organen der Europäischen Union, die sich aus dem Vertrag von Lissabon ergeben und deren Ausübung innerstaatlich im vorgeschlagenen Gesetz geregelt ist, ermächtigt werden kann. Im Hinblick auf die vorgesehenen Anforderungen an die Beschlussfassung sind das Recht auf Erhebung der Subsidiaritätsklage (Artikel 1 § 3) sowie das Zurückweisungsrecht (Artikel 1 § 4 Abs. 3) nicht delegierbar.

**Zu Vereinbarungen über Unterrichtungen** (Artikel 1 § 6)

§ 6 des vorgeschlagenen Gesetzes regelt, dass Einzelheiten der Unterrichtungen nach diesem Gesetz in der Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung nach § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den Ländern nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union geregelt werden.

**Zu Änderungen anderer Gesetze** (Artikel 2)

Artikel 2 des vorgeschlagenen Gesetzes enthält die entsprechenden Änderungen anderer Gesetze, die im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Gesetz vorgenommen werden sollen.

Artikel 2 Abs. 1 passt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz an die Änderung des Artikels 93 Abs. 1 Nr. 2 GG an.

Nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs kann der Bundestag auf die Übersendung von oder Unterrichtung zu einzelnen oder Gruppen von Vorschlägen, Initiativen oder Anträgen für Rechtsakte verzichten. Der Verzicht kann allerdings nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion oder 5 Prozent der Mitglieder des Bundestages erklärt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mehrheit des Bundestages die Zuleitung oder Unterrichtung von oder zu Dokumenten nicht verhindern kann, die von einer Minderheit als wichtig angesehen wird. Die Regelung enthält somit für die Beschlussfassung des Bundestages eine Modifizierung des Mehrheitsprinzips.

In § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 ist durch das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 17. November 2005 bereits eine Rechtsgrundlage für die Bundestag-Bundesregierung-Vereinbarung geschaffen worden; diese Änderung ist bereits am Tag nach dessen Verkündung (26. November 2005) in Kraft getreten, was von der in Artikel 2 Abs. 5 vorgesehenen bereinigenden Aufhebung unberührt bleibt.

Die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen wird nach Artikel 305 Abs. 2 AEUV künftig nicht mehr in den Verträgen selbst geregelt, sondern durch einstimmigen Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission festgelegt. Nach Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 wird § 14 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union dahingehend ergänzt, dass die Bundesregierung vor der Zustimmung zu einem solchen Beschluss das Einvernehmen mit dem Bundesrat herstellt. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes ist zu wahren.

**Zur Inkrafttretensbestimmung** (Artikel 3)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333